



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 2016

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	23. 9. 2016	Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	794
203014	29. 9. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	796
203014	29. 9. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	805
203014	29. 9. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	820
2124	27. 9. 2016	Sechste Verordnung zur Änderung der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung	794
2251	4. 10. 2016	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	835
	21. 9. 2016	9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter – auf dem Gebiet der Stadt Paderborn	794
	21. 9. 2016	30. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	795
	21. 9. 2016	34. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Stadt Löhne	795
		Hinweise der Redaktion zum Rechtsportal	835

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1110

**Berichtigung
der Siebten Verordnung zur Änderung
der Landeswahlordnung
Vom 23. September 2016**

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a werden die Angabe „(1)“ und die Wörter „Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.“ gestrichen.

Düsseldorf, den 23. September 2016

Ministerium
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S c h n i e d e r

– GV. NRW. 2016 S. 794

2124

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Altenpflegeausgleichsverordnung
Vom 27. September 2016**

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), der durch Artikel 3a Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Altenpflegeausgleichsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 10), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2015 (GV. NRW. S. 682, ber. S. 706), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „und mit abweichendem ersten Zahltermin“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall in zwei Teilbeträgen jeweils bis zum 15. Juli und 15. Oktober eines Jahres zu zahlen.“
2. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überschüsse werden bei der nächsten Erhebung der Ausgleichsbeträge vorab durch eine Verringerung der aufzubringenden Ausgleichsmasse verrechnet, soweit die Bildung einer verzinslichen Liquiditätsrücklage nicht geboten erscheint, um die Auskömmlichkeit des Ausgleichsverfahrens zusätzlich abzusichern. Eine Liquiditätsrücklage darf 10 Prozent der berechneten Ausgleichsmasse nicht übersteigen. Das Ministerium setzt im Benehmen mit den zuständigen Behörden bis zum 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres fest, in welcher Höhe Überschüsse verrechnet werden. Dazu ist auf Grundlage der Entwicklung der Zahl der Auszubildenden und der Erstattungszahlungen eine Prognose über den voraussichtlichen Mittelbedarf im nächsten Erhebungsjahr nach § 4 Absatz 1 vorzunehmen.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erstmal“ gestrichen und die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ob und inwieweit der in § 5 Nummer 1 vorgesehene Abschlag auf die durchschnittliche Bruttovergütung einschließlich dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung angemessen ist, damit die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreitet,“.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „8 Absatz 1“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Prüfung“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bereits“ gestrichen.
6. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2016 S. 794

**9. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold
– Teilabschnitt Paderborn-Höxter –
auf dem Gebiet der Stadt Paderborn**

Vom 21. September 2016

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2016 die 9. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter auf dem Gebiet der Stadt Paderborn, Umwandlung von „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ in „Allgemeine Siedlungsbereiche“ und in „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagernden Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 28. Juni 2016 – Aktenzeichen: 32-9.Änd.Pb – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröf-

fentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Paderborn und der Stadt Paderborn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 21. September 2016

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2016 S. 794

**30. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold
– Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt
Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet
der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

Vom 21. September 2016

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2016 die 30. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Neudarstellung und Reduzierung (Flächentausch) eines „Bereichs für gewerblich und industrielle Nutzungen“ aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 28. Juni 2016 – Aktenzeichen: 32-30.Änd. OBBi – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 21. September 2016

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2016 S. 795

**34. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold
– Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt
Oberbereich Bielefeld –
auf dem Gebiet der Stadt Löhne**

Vom 21. September 2016

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2016 die 34. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold – Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – auf dem Gebiet der Stadt Löhne, Umwandlung von „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ in „Allgemeine Siedlungsbereiche“ aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Detmold mit Bericht vom 28. Juni 2016 – Aktenzeichen: 32-34.Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Herford und der Stadt Löhne zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 11 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Detmold (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 21. September 2016

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2016 S. 795

203014

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. September 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu)“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu)“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „mittleren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des höheren oder gehobenen“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „gehobenen oder höheren“ durch die Wörter „ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“; das Wort „gehobenen“ durch die Wörter „ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ und die Wörter „höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mittleren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus

 1. der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr beziehungsweise der hauptamtlichen Feuerwache als Vorsitz; alternativ bestimmt die Leiterin oder der Leiter den Vorsitz, der durch Angehörige der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes wahrgenommen werden kann, und
 2. einer oder einem Angehörigen der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes und einer oder einem Angehörigen der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes mit einer Gruppenführerqualifikation für den Beisitz.“

6. In Anlage 1 werden die Wörter „(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAPmD-Feu)“ durch die Wörter „(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAP1.2-Feu)“ ersetzt.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAPmD-Feu)“ werden durch die Wörter „(zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VAP1.2-Feu)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „VAPmD-Feu“ durch die Angabe „VAP1.2-Feu“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 letzter Absatz erster Spiegelstrich wird die Angabe „VAPmD-Feu“ durch die Angabe „VAP1.2-Feu“ ersetzt.
8. Die **Anlage 3** erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
9. In Anlage 4 wird die Angabe „(zu § 20 VAPmD-Feu)“ durch die Angabe „(zu § 20 VAP1.2-Feu)“ ersetzt.
10. Die **Anlagen 5 bis 9** erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

Befähigungsbericht

Über die Brandmeisteranwärterin
bzw. den Brandmeisteranwärter

für den Ausbildungsabschnitt

bei der Feuerwehr

von – bis

bei

1. Allgemeine Befähigung

1.1. Auffassungsgabe*

1.2. Beurteilungsfähigkeit*

1.3. Selbständigkeit*

1.4. Fleiß*

1.5. Praktische Befähigung*

1.6. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit - mündlich*

1.7. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit - schriftlich*

1.8. Gesamtergebnis*

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Merkmale

1.4 Fleiß und/oder

1.5 Praktische Befähigung

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.

2. Leistungen

2.1. Fachliche Leistungen* _____

2.2. Erledigung übertragener Aufgaben nach dem Arbeitstempo* _____

2.3. Erledigung übertragener Aufgaben nach der Güte der Arbeit* _____

2.4. Gesamtergebnis* _____

2.5. Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken _____

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Merkmale

2.1 Fachliche Leistungen und/oder

2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.

3. Persönlichkeitsmerkmale*

- 3.1. Teamfähigkeit* _____
- 3.2. Zuverlässigkeit * _____
- 3.3. Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung* _____
- 3.4. Gesamtergebnis* _____

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Merkmals

3.1. Teamfähigkeit

führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale.

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbewertung berücksichtigt worden sind

Das Zwischenbeurteilungsgespräch

(§ 9 Abs. 1 Satz 2 VAP1.2-Feu) fand am _____

statt, bei dem der Anwärterin bzw. dem Anwärter

() keine Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden mussten.

() folgende Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden: _____

5. Zusammenfassendes Urteil

- 5.1. Punktwert* _____
- 5.2. Note** _____

Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis

1.8 der allgemeinen Befähigung und/oder

2.4 der Leistungen und/oder

3.5 der Persönlichkeitsmerkmale

führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.

* Punktwert (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

** Note (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift
der/des Beurteilten

Unterschrift
der Betreuung

Unterschrift
der Ausbildungsleitung

Anlage 5
(zu § 20 VAP1.2-Feu)

Niederschrift über die Durchführung der Laufbahnprüfung für Brandmeisteranwärterinnen bzw. Brandmeisteranwärter

Prüfungsteilnehmerin bzw. -teilnehmer: _____ Vor- und Zuname: _____ Geburtsdatum und -ort: _____
 Einstellungsbehörde: _____

	Schriftlicher Teil gem. § 14 VAP1.2-Feu (40 % des Gesamtergebnisses der Laufbahn- prüfung gem. § 17 Abs. 2 VAP1.2-Feu)	Praktischer Teil gem. 15 VAP1.2-Feu (40 % des Gesamtergebnisses der Laufbahn- prüfung gem. § 17 Abs. 2 VAP1.2-Feu)	Mündlicher Teil gem. § 16 VAP1.2-Feu (20 % des Gesamtergebnisses der Laufbahn- prüfung gem. § 17 Abs. 2 VAP1.2-Feu)	Gesamtergebnis gem. § 17 VAP1.2-Feu
Prüfungsdatum				
Prüfungszeit (von – bis)				
Prüfungsort				
Anwesende:				
Prüfungsausschussvorsitz (Vor- und Zuname)				
Prüfungsausschussbeisitz aus der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes (Vor- und Zuname)				
Prüfungsausschussbeisitz aus der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes (Vor- und Zuname)				
Prüfungsaufgaben/ Leistungsbewertungen ¹ :	1. 2.	1. 2. 3.		
Gesamtpunktwert/ Arithmetisches Mittel ²				
Begründung bei von dem rechnerisch ermittelten Gesamtergebnis abweichendem Gesamtpunktwert ³				
Gesamtnote ⁴				
Festgestellte Unregelmäßigkeiten ⁵				

¹ Punktwert gem. § 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu

² Zwei Dezimalstellen gem. § 17 Abs. 2 S. 1 VAP1.2-Feu

³ Gem. § 17 Abs. 3 VAP1.2-Feu

⁴ Note gem. § 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu

⁵ Gem. § 19 Abs. 3-5 VAP1.2-Feu

Unterschriften der Prüfungsausschussmitglieder:

Anlage 6
(zu § 20 VAP1.2-Feu)

Der Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

**Niederschrift über Entscheidungen und Maßnahmen
des Prüfungsausschusses für die Laufbahn
des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1
des feuerwehrtechnischen Dienstes
im Land Nordrhein-Westfalen**

Die Brandmeisteranwärterin/der Brandmeisteranwärter

Vor- und Zuname

Geburtsdatum und -ort

hat die Laufbahnprüfung nach §§ 10 ff. VAP1.2-Feu am

Datum

bestanden.

Ihr bzw. ihm wurde am

Datum

durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben und das Prüfungszeugnis ausgehändigt.

erstmalig nicht bestanden.

Ihr bzw. ihm wurde am

Datum

durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses bekanntgegeben, dass infolge

der Nichtzulassung zum

schriftlichen

praktischen

mündlichen

Teil

des Nichtbestehens des

schriftlichen

praktischen

mündlichen

Teils

die Laufbahnprüfung insgesamt nicht bestanden wurde (§ 18 Abs. 1 VAP1.2-Feu).

Sie bzw. er den

schriftlichen

praktischen

mündlichen

Teil der Prüfung nach Ablauf von ____ Monaten wiederholen kann (§ 18 Abs. 2 Satz 2 VAP1.2-Feu).

der Ausbildungsbehörde die Wiederholung folgender Ausbildungsteile vorgeschlagen wird (§ 18 Abs. 2 Satz 3 VAP1.2-Feu):

auch nach Wiederholung nicht bestanden.

Ihr bzw. ihm wurde am

_____ Datum

durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses bekanntgegeben, dass infolge

der Nichtzulassung zum

schriftlichen

praktischen

mündlichen

Teil

des Nichtbestehens des

schriftlichen

praktischen

mündlichen

Teils

die Laufbahnprüfung insgesamt nach vorherigem erstmaligem Nichtbestehen nunmehr endgültig nicht bestanden wurde (§ 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 VAP1.2-Feu).

_____, den

Ort

_____ Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Unterschriften der beiden Prüfungsausschussbeisitzenden

Anlage 7
(zu § 21 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

Der Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Laufbahnprüfungszeugnis

Die Brandmeisteranwärterin
bzw. der Brandmeisteranwärter

Vor- und Zuname

Geburtsdatum, -ort

hat am

Datum

die nach §§ 10 ff. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) vorgeschriebene Laufbahnprüfung

mit dem Punktwert (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

und damit mit der Note (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

bestanden.

_____, den _____

Ort Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Siegel

Anlage 8
(zu § 21 Abs. 2 VAP1.2-Feu)

Der Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Frau/Herr

Vor- und Zuname_____
Geburtsdatum, -ort

hat am

Datum

die Prüfung zur hauptberuflichen Werkfeuerwehrfrau/zum hauptberuflichen Werkfeuerwehrmann

mit dem Punktwert (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

und damit mit der Note (§ 5 Abs. 1 VAP1.2-Feu)

bestanden.

Die Prüfung entspricht den Ausbildungsanforderungen für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes öffentlicher Feuerwehren gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu).

_____, den _____
Ort Datum_____
Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Siegel

203014

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des gehobenen
feuerwehrtechnischen Dienstes
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. September 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 668) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu)“ durch die Wörter „ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu)“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „gehobenen“ durch die Wörter „ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857)“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749)“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des höheren oder gehobenen“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des gehobenen oder höheren“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „durch-führen“ durch das Wort „durchführen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Laufbahnbe-wer-ben“ durch das Wort „Laufbahnbewerben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gehobenen“ durch die Wörter „ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus

 1. der Direktorin oder dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW als Vorsitz; alternativ bestimmt die Direktorin oder der Direktor den Vorsitz, der durch Angehörige der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

des feuerwehrtechnischen Dienstes, die Beschäftigte des Instituts der Feuerwehr NRW sein müssen, wahrgenommen werden kann, und

2. einer oder einem Angehörigen der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes und zwei Angehörigen der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes für den Beisitz.“

7. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „des mittleren“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des“ und die Wörter „gehobenen feuerwehr-technischen“ durch die Wörter „ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen“ ersetzt.

8. Die **Anlagen 1 bis 10** erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Anlage 1 zu § 7 Absatz 1 VAP2.1-Feu: Ausbildungspläne für Laufbahnwerbenden und Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamte sowie Werkfeuerangehörige

Mo- nat	Ab- schnitt	Unterab- schnitt	Vorbereitungsdienst (für Laufbahnwerbenden und Laufbahnbewerber oder ver- gleichbare Werkfeuerangehörige)		Einführungszeit (für Aufstiegsbeamten und Aufstiegs- beamte oder vergleichbare Werkfeuer- wehrangehörige)		Leistungsnachweis (gemäß § 8 VAP2.1-Feu)	Befähigungsbericht (gemäß § 9 VAP2.1-Feu)
			Ausbildungsinhalt	Ausbildungsinhalt				
24	9	9.3	Abschlussprüfung				Leistungsnachweis 15 – Prüfung (gemäß Anlage 3)	-
		9.2	Lehrgang Menschenführung – Teil II (gemäß Anlage 2)					-
		9.1	Lehrgang B V: Verbandsführerinnen/Verbandsführer Stabsarbeit Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst / ABC-Messstrategie (gemäß Anlage 2)				Leistungsnachweise 12-14	-
22	8	-	Praktikum für Zugführerinnen und Zugführer					Befähigungsbericht 5 (gemäß Anlage 4)
21								
20	-	-	Urlaub					-
19	7	7.3	Lehrgang B IV: Zugführerinnen/Zugführer (gemäß Anlage 2)				Leistungsnachweis 11 – Prüfung (gemäß Anlage 3)	-
		7.2	Lehrgang Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaftslehre (gemäß Anlage 2)					-
		7.1	Lehrgang Menschenführung - Teil I (gemäß Anlage 2)					-
16	-	-	Urlaub					-
15	6	-	Abteilungsdienst					Befähigungsbericht 4 (gemäß Anlage 4)
13	5		Praktikum Gruppenführerinnen/Gruppenführer					Befähigungsbericht 3 (gemäß Anlage 4)
			Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen (gemäß Anlage 2)					
11	4	-	Lehrgang B III: Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern (gemäß Anlage 2)				Leistungsnachweis 10 (gemäß Anlage 2)	-

9	-	-	Urlaub			-	-
8	3	3.2	Praktikum in Anlehnung an RettAPO *			-	Befähigungsbericht 2 (gemäß Anlage 4)
7		3.1	Feuerwehrtechnisches Wachpraktikum (in Anlehnung an VAP1.2-Feu)			-	
6	2	-	Lehrgang Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter – Theorie (gemäß RettAPO)			Leistungsnachweis 9 – Schriftliche Prüfung (gemäß RettAPO)	-
5	1	1.1-1.3	Feuerwehrtechnischer Grundausbildungslehrgang (gemäß VAP1.2-Feu)			Leistungsnachweise 1 bis 8 (gemäß VAP1.2-Feu)	Befähigungsbericht 1 (Beurteilung gemäß Anlage 2 VAP1.2-Feu)
4							
3							
2							
1							

Erläuterungen:

* Jeweils 2 Wochen Klinik und RTW oder jeweils 4 Wochen nur Klinik oder RTW – Aufteilung steht im Ermessen der Einstellungsbehörde

Zentrale Ausbildung am IöF NRW

Der Ausbildungsabschnitt 2 kann auch vor oder im Verlauf des Ausbildungsabschnittes 1 liegen.

Der Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen, der Ausbildungsabschnitt 6 Abteilungsdienst und der vorgesehene Urlaub können in der zeitlichen Abfolge variieren.

Anlage 2 zu § 7 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Übersicht über Umfang und Inhalte der zentralen Ausbildung am Institut der Feuerwehr NRW

1. Lehrgang B III: Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern

Dauer	2 Monate
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben als Führerin/Führer auf der Ebene der taktischen Einheit Selbständiger Trupp, Staffel oder Gruppe gemäß FwDV 3 wahrzunehmen. - als Einsatzleiterin/Einsatzleiter, als unterstellte Führungskraft oder innerhalb einer größeren taktischen Gliederung von Kräften oder des Raumes die in seinem Einsatzraum tätigen Kräfte des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes sowie des THW zu koordinieren und alle für den Einsatzfall notwendigen Absprachen mit der Polizei und weiteren betroffenen Ämtern, Behörden und privaten Dritten zu treffen. - Personal im Rahmen des normalen Dienstbetriebes zu führen und zu unterweisen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Modul Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung: <ul style="list-style-type: none"> - Führungs- und Kommunikationspsychologie sowie Stressprävention und -nachsorge - Vorbildfunktion und Führungsaufgabe - Modul Einheitsführerin/Einheitsführer (Führungsstufe A): <ul style="list-style-type: none"> - Führen von taktischen Einheiten in der Führungsstufe A - Leiten von Einsätzen einer taktischen Einheit - Leiten einer Brandsicherheitswache - Schriftlicher und praktischer Leistungsnachweis - Modul Ausbilderin/Ausbilder in der Feuerwehr: <ul style="list-style-type: none"> - Erteilen von theoretischer und praktischer Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren oder im Rahmen der regelmäßigen Wachaus- und -fortbildung - Praktischer Leistungsnachweis (Lehrprobe) - Modul Führen im ABC-Einsatz: <ul style="list-style-type: none"> - Richtiges Einsetzen der ABC-Ausrüstung und Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz - Schriftlicher Leistungsnachweis - Modul Recht: <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte, anwendungsspezifische Kenntnisse der für Führungskräfte bedeutsamen Regelungen des Gefahrenabwehr-, Feuerwehr- und Katastrophenschutz-, Dienst-, Straf- und Zivilrechts

Der Lehrgang B III ist bestanden, wenn die beiden schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise jeweils bestanden werden.

2. Lehrgang Wissenschaftliche Grundlagen (nur für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte)

Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll die wissenschaftlichen Grundlagen, die für das weitere Verständnis der theoretischen Ausbildung nötig sind, erlernen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Mathematische Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Fachrechnen - Gleichungen und Funktionen, - Angewandte Mathematik im Brandschutz - Physikalisch-technische Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Größen/Einheiten - Festkörper-Mechanik - Hydromechanik - Wärmelehre - Elektrotechnik - Chemische Grundlagen zur Verbrennung: <ul style="list-style-type: none"> - Chemische Grundlagen - Verbrennungsvorgang - Löschverfahren - Werkstoffkunde: <ul style="list-style-type: none"> - Metalle

	<ul style="list-style-type: none"> - Nichtmetalle - Biologische Grundlagen
--	--

3. Lehrgang B IV: Zugführerinnen und Zugführer

Dauer	2 Monate
Ziel	Die Teilnehmer/Der Teilnehmer soll befähigt werden, die Aufgaben der <u>Zugführung</u> im Einsatzdienst wahrzunehmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatztaktik (Brandinsatz, technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz) - Einsatzbezogene Aspekte des vorbeugenden Brandschutzes - Einsatzbezogene Aspekte der Technik - Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung - Zusammenarbeit im Einsatz - Wissenschaftliche Grundlagen der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes - Prüfung zur Zugführerin oder zum Zugführer

4. Lehrgang B V: Verbandsführerin/Verbandsführer / Stabsarbeit / Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst / ABC-Messstrategie

Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmer/Der Teilnehmer soll befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> - den Einsatzdienst bei Großschadenslagen/Katastrophen und - die Funktion „Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst“ bei einem Massenfall von Verletzten/Erkrankten (MANV) wahrzunehmen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Verbandsführerinnen und Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe - Einführung in die Stabsarbeit - Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst - Einsatzvorbereitung und Einsatznachbereitung - Führen eines ABC-Messeinsatzes - Leistungsnachweise <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsführerin/Verbandsführer - Stabsarbeit - Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst

5. Lehrgang Menschenführung – Teil I und II

Dauer	Jeweils ½ Monat
Ziel	Die Teilnehmer/Der Teilnehmer soll die Grundkenntnisse der Personal- und Menschenführung erwerben, die zur Ausübung der Tätigkeit in der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Personalführung - Moderation und Verhandlung - Beurteilungswesen - Stressbewältigung und Einsatznachsorge/PSU - Zeit- und Selbstmanagement - Qualitätsmanagement - Suchbewältigung - Berufsethik - Öffentlichkeitsarbeit - Personalplanung

6. Lehrgang Organisation / Einsatzrecht / Betriebswirtschaftslehre

Dauer	1 Monat
Ziel	Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer soll – die rechtlichen Grundlagen, die für Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrttechnischen Dienstes erforderlich sind, erwerben und – in die Betriebswirtschaftslehre eingeführt werden.
Inhalte	– Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts (einschließlich EU-Recht) – Kommunalrecht – Verwaltungsorganisation – Feuerschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht – Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts – Disziplinarrecht und Personalvertretungsrecht – Kommunale Haushalts- und Finanzwirtschaft – einschl. Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling – Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre – Einsatzrecht – Ressourcenplanung

Anlage 3 zu § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Übersicht der Stoffgebiete der Laufbahnprüfung**1. Prüfung für Zugführerinnen und -führer:**

Schriftlicher Teil	Dauer	2 Zeistunden je Aufsichtsarbeit
	Inhalte	– Aufsichtsarbeit 1: Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaft – Aufsichtsarbeit 2: Einsatztaktik/Brandschutztechnik
Praktischer Teil (Planübung)	Dauer	Circa 20-30 Minuten je Teilnehmerin/Teilnehmer
	Inhalte	Einsatzlage als Zugführerin/Zugführer

2. Abschlussprüfung:

Schriftlicher Teil	Dauer	3 Zeistunden je Aufsichtsarbeit
	Inhalte	– Aufsichtsarbeit 1: Stoffgebiete entsprechend mündlicher Teil – Aufsichtsarbeit 2: Stoffgebiete entsprechend mündlicher Teil – Aufsichtsarbeit 3: Schriftlicher Führungsvorgang an einem Fallbeispiel
Mündlicher Teil	Dauer	Circa 40 Minuten je Teilnehmerin/Teilnehmer
	Inhalte	– Vorbeugender Brandschutz – Wissenschaftliche Grundlagen des Brandschutzes – Einsatztaktik – Brandschutztechnik – Organisation/Einsatzrecht/BWL – Rettungsdienst – Sozialkompetenz/Menschenführung

Anlage 4 zu § 9 VAP2.1-Feu: Muster des Befähigungsberichts

Befähigungsbericht über	Name, Vorname:
für den Ausbildungsabschnitt	() 3 – Feuerwehrentechnisches Wachpraktikum () 5 – Gruppenführerinnen/Gruppenführerpraktikum () 6 – Ableitungsdienst () 8 – Zugführerinnen/Zugführerpraktikum
Zeitraum:	Daten:
Dienststelle/Organisationseinheit	Standort:
1. Allgemeine Befähigung:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
1.1 Auffassungsgabe	
1.2 Beurteilungsfähigkeit	
1.3 Selbständigkeit	
1.4 Fleiß	
1.5 Praktische Befähigung	
1.6 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit mündlich	
1.7 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit schriftlich	
1.8 Gesamtergebnis	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der allgemeinen Befähigung.	
2. Leistungen:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
2.1 Fachliche Leistungen	
2.2. Erledigung übertragener Arbeiten nach dem Arbeitstempo	
2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit	
2.4 Gesamtergebnis	
2.5 Es bestehen noch folgende Ausbildungslücken	
Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Beurteilungsmerkmale 2.1 Fachliche Leistungen und/oder 2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen.	
3. Persönlichkeitsmerkmale:	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
3.1 Führungseigenschaft	
3.2 Zuverlässigkeit	
3.3 Gründlichkeit	
3.4 Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung	

3.5 Gesamtergebnis	Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Beurteilungsmerkmals Führungseigenschaft führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale.
4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbewertung berücksichtigt worden sind:	
5. Zusammenfassendes Urteil:	Punktwert gemäß § 5 VAP 2.1-Feu
1.7 der allgemeinen Befähigung und/oder	Ein „mangelhaftes“ (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder „ungenügendes“ (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis
2.4 der Leistungen und/oder	
3.5 der Persönlichkeitsmerkmale	
führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer „mangelhaften“ (höchstens 4 Punkte) oder „ungenügenden“ (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.	
Datum, Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers	
Datum, Unterschrift der/des Beurteilten	
Datum, Unterschrift der Ausbildungsleitung	

Anlage 5 zu § 18 VAP2.1-Feu: Muster der Prüfungsniederschrift für die Prüfung für Zugführerinnen und Zugführer

Niederschrift über die Prüfung für Zugführerinnen und Zugführer	
Name, Vorname	
Datum Aufsichtsarbeit 1:	
Datum Aufsichtsarbeit 2:	
Datum Planübung:	
als Vorsitzende/Vorsitzender: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname	
Name, Vorname Name, Vorname	
Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu	
Festlegung des Gesamtergebnisses der Prüfung für Zugführerinnen und -führer	
Punktwert 1. Aufsichtsarbeit	
Punktwert 2. Aufsichtsarbeit	
Punktwert Planübung x 4	
Summe aus den beiden Einzelergebnissen und dem Multiplikationsergebnis, dividiert durch 6	
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	
Bemerkungen	
Das Ergebnis wurde dem Prüfling durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt am	
Münster, den	
Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	
Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender:	
Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer:	
Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer :	
Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer:	

Anlage 6 zu § 18 VAP2.1-Feu: Muster der Prüfungsniederschrift für die Abschlussprüfung

Niederschrift über die Abschlussprüfung	
wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.1-Feu) am	Name, Vorname
geprüft, nachdem sie/er jeweils vor Ablegung der Prüfungsteilleistungen ihre/seine gesundheitliche Eignung zur Prüfungsteilnahme erklärte.	Datum Aufsichtsarbeit 1: Datum Aufsichtsarbeit 2: Datum Aufsichtsarbeit 3 Datum mündliche Prüfung:
Die mündliche Prüfung wurde vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen abgelegt, für den	als Vorsitzende/Vorsitzender: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname als Beisitzerin/Beisitzer: Name, Vorname
anwesend waren	Name, Vorname Name, Vorname
An der Prüfungsdurchführung waren als mitwirkende Dritte beteiligt	
Bewertung der Prüfungsteilleistungen	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
1. Aufsichtsarbeit	
2. Aufsichtsarbeit	
3. Aufsichtsarbeit	
Mündliche Prüfung	
Festlegung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Punktwert 1. Aufsichtsarbeit	Einzelsergebnis:
Punktwert 2. Aufsichtsarbeit	Einzelsergebnis:
Punktwert 3. Aufsichtsarbeit	Einzelsergebnis:
zzgl. Punktwert mündliche Prüfung x 3	Summe:
Summe / 6	Divisionsergebnis:
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	Note
Festlegung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung	Punktwert gemäß § 5 VAP2.1-Feu
Punktwert Gesamtergebnis Prüfung zur Zugführerin oder zum Zugführer	Einzelsergebnis:
Punktwert Gesamtergebnis Abschlussprüfung x 2	Multiplikationsergebnis:
Summe / 3	Divisionsergebnis:
Note gemäß § 5 VAP2.1-Feu:	Note
Bemerkungen	
Das Ergebnis wurde dem Prüfung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt am	Datum
Münster, den	Datum
Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer Unterschrift Beisitzerin/Beisitzer

Anlage 7 zu § 19 Absatz 1 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
hat am	Anrede Vorname Name:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung mit der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	Prüfungsdatum:
bestanden.	Note
Münster, den	Datum:
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation als Zugführer/Zugführer hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang „Verbandsführer/Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe“
 - Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
- Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
 - Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
- Lehrgang „Abschnittsleiter/Abschnittsleiter Rettungsdienst“
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
- Inhaltlich ähnlich dem Lehrgang „Organisatorische Leiterin/ Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ F/B OrgL RD am IdF NRW
 - Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
- Seminar „ABC-Messstrategie“

Anlage 8 zu § 22 Absatz 3 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
hat am	Anrede Vorname Name:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Aufstiegsprüfung mit der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	Prüfungsdatum:
bestanden.	Note
Münster, den	Datum:
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation zur Zugführerin oder Zugführer hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang „Verbandsführer/Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe“
 - Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
- Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“
 - Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
- Lehrgang „Abschnittsleiterin/Abschnittsleiter Rettungsdienst“
 - Inhaltlich ähnlich dem Lehrgang „Organisatorische Leiterin/Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ F/B OrgL RD am IdF NRW
- Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
- Seminar „ABC-Messstrategie“

Anlage 9 zu § 19 Absatz 2 VAP2.1-Feu: Muster des Prüfungszeugnisses für Werkfeuerwehrangehörige

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen	
Zeugnis	
hat am	Anrede, Vorname, Name:
vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die	Prüfungsdatum:
für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechende Prüfung für Werkfeuerwehrangehörige mit der Gesamtnote (§ 5 VAP2.1-Feu)	() Laufbahnprüfung () Aufstiegsprüfung
bestanden.	Note
Münster, den	
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Datum:
	Name, Unterschrift:

Rückseite:

Dieses Prüfungszeugnis umfasst über die Qualifikation zur ZugführerIn/zum Zugführer hinaus folgende weitere Qualifikationen:

- Lehrgang „VerbandsführerIn/Verbandsführer und Führen mit einer Führungsgruppe“
 - Entsprechend Nummer 4.3 der FwDV 2
- Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V I am IdF NRW
 - Entsprechend Nummer 4.4 der FwDV 2
- Lehrgang „AbschnittsleiterIn/Abschnittsleiter Rettungsdienst“
 - Inhaltlich gleich dem Lehrgang F/B V II am IdF NRW
- Inhaltlich ähnlich dem Lehrgang „Organisatorische LeiterIn/Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ F/B OrgL RD am IdF NRW
- Bei Vorliegen einer Qualifikation mindestens zur RettungssanitäterIn/zum Rettungssanitäter kann die Funktion OrgL übertragen werden
- Seminar „ABC-Messstrategie“

Anlage 10 zu § 19 Absatz 3 VAP2.1-Feu: Muster des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung

Bescheid über das Ergebnis der Prüfung – gegen Empfangsbekanntnis	
Sehr geehrte/r	Anrede, Vorname, Name:
Im Rahmen der nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen	<input type="checkbox"/> Laufbahnprüfung <input type="checkbox"/> Aufstiegsprüfung <input type="checkbox"/> Prüfung für Werkfeuerwehrangehörige <input type="checkbox"/> wurden Sie am: Datum wegen Nichtbringung der Leistungsnachweise 12-14 im Ausbildungsunterabschnitt 9.1 nicht zum mündlichen Teil der Abschlussprüfung zugelassen. <input type="checkbox"/> bestanden Sie am: Datum den <input type="checkbox"/> schriftlichen <input type="checkbox"/> praktischen(Planübung) Teil der Prüfung zur Zugfuhrerin oder zum Zugführer <input type="checkbox"/> schriftlichen <input type="checkbox"/> mündlichen Teil der Abschlussprüfung nicht.
Damit ist die Laufbahnprüfung insgesamt	<input type="checkbox"/> gemäß § 16 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen erstmalig <input type="checkbox"/> gemäß § 16 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen endgültig
nicht bestanden.	
Das Ergebnis wurde Ihnen bekanntgegeben.	am: Datum
Gleichzeitig wurde Ihnen eröffnet, dass	<input type="checkbox"/> Sie die Prüfung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen frühestens nach <input type="checkbox"/> 3 Monaten <input type="checkbox"/> 6 Monate <input type="checkbox"/> 9 Monaten <input type="checkbox"/> 12 Monaten wiederholen können. <input type="checkbox"/> folgende bisher erbrachte Prüfungsteile und Leistungsnachweise für die Wiederholungsprüfung anerkannt werden: <input type="checkbox"/> folgende Lehrgangsteile wiederholt werden müssen:
	<input type="checkbox"/> Ihrer Ausbildungsbehörde nach § 16 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen die Wiederholung folgender Ausbildungsteile vorgeschlagen wird:
Rechtsmittelbelehrung	
Münster, den	Datum:
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Name, Unterschrift:

203014

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren
feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. September 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2016 (GV. NRW. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu)“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu)“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „höheren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweites Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweites Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857)“ durch die Wörter „des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 12 wird das Wort „höheren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „höheren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „den höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 6 Satz 3, § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 23 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.
9. In § 28 Absatz 1 werden die Wörter „des gehobenen“ durch die Wörter „der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ und das Wort

„höheren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.

10. Die **Anlagen 1, 4, 5 und 6** erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Anlage 1**Ausbildungsabschnitte und -inhalte****1. Ausbildungsjahr****1. Ausbildungsabschnitt:****Einführungsseminar****Dauer:** 1 Woche**Ausbildungsstelle:** zentrale Ausbildungsstelle ***Ziel:**

Dem Beamten sollen Inhalte und Ablauf des zweijährigen Vorbereitungsdienstes bzw. der einjährigen Einführungszeit vermittelt werden.

Inhalte:

- Ziel, Aufbau und Inhalt der Ausbildung;
- Aufgaben, Pflichten und Rechtsstellung des Beamten in der Ausbildung;
- Aufbauorganisation des Feuerwehrwesens;
- Berufsbild und Selbstverständnis des Beamten in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes;
- Organisation der kommunalen Verwaltung und Grundzüge des Verwaltungshandelns;
- Einführung in die Literatur zum Selbststudium.

2. Ausbildungsabschnitt**1. Feuerwehr - Feuerwehrgrundausbildung****Dauer:** 25 Wochen**Ausbildungsstelle:** Feuerwehr gem. § 9 Absatz 1**Ziel:**

Der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Truppmanns oder Truppführers wahrzunehmen und er soll den Dienstbetrieb auf einer Feuerwache kennen lernen. Der Beamte muss durch Selbststudium die Inhalte der Grundausbildung in den vorgegebenen Themenbereichen entsprechend der künftigen Verwendung in der

* Erläuterung: Zentrale Ausbildungsstelle i.S. der Anlage 1, 1. Ausbildungsabschnitt, ist das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes vertiefen.

Inhalte:

- Teilnahme an einem sechsmonatigen Grundausbildungslehrgang für Berufsfeuerwehren einschließlich theoretischer Rettungssanitäterausbildung, in dem die Inhalte analog zu denen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vermittelt werden sowie Erwerb des Sportabzeichens und des Rettungsschwimmerabzeichens.
- Hospitation als Truppmann und Truppführer;
- Teilnahme am allgemeinen Dienstbetrieb und am Ausbildungs- und Übungsdienst;
- Teilnahme am Brandsicherheitswachdienst;
- Information über die Organisation der Kommunalverwaltung und der kommunalen Gremien;
- Erteilen von Fachunterricht im Lehrgang und bei der Wachfortbildung.

3. Ausbildungsabschnitt

Führungslehrgang I

Dauer: 9 Wochen

Ausbildungsstelle: zentrale Ausbildungsstelle *

Ziel:

Der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Gruppen- und Zugführers für alle Einsatzbereiche wahrzunehmen.

Inhalte:

- Rechtsgrundlagen und Organisation im Einsatz;
- Menschenführung im Einsatz;
- Einsatztaktik (Brandeinsatz, technische Hilfeleistung, ABC – Einsatz, Massenanfall von Verletzten);
- medizinische und dienstliche Aspekte der Gesundheitsvorsorge;
- Zusammenarbeit im Einsatz;
- Technik.

* Erläuterung: Zentrale Ausbildungsstelle i.S. der Anlage 1, 3. Ausbildungsabschnitt, ist das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

4. Ausbildungsabschnitt

2. Feuerwehr

Dauer: 13 Wochen

Ausbildungsstelle: Feuerwehr gem. § 9 Absatz 1

Ziel:

Der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Gruppen- und Zugführers sachgerecht und eigenständig auszuführen sowie die Arbeit in Abteilungen und Sachgebieten kennenlernen. Der Beamte muss im Selbststudium die Inhalte vertiefen.

Inhalte:

- Verwendung im Einsatz- und Übungsdienst als Gruppen- und Zugführer;
- Mitarbeit in den Abteilungen „Einsatzorganisation“ und „Technik“;
- Mitarbeit im Nachrichtenwesen der Feuerwehr insbesondere Hospitation in der Leitstelle;
- Einarbeitung in die Ablauforganisation der Feuerwehr einschließlich des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
- Vertiefung der Kenntnisse der allgemeinen Verwaltung, des kommunalen Haushaltswesens und der Personalverwaltung;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Fahrzeugkonzepten;
- Mitwirkung bei Beschaffungen;
- Teilnahme an Fahrzeug- und Geräteprüfungen;
- Teilnahme an Plan- und Einsatzübungen;
- Einarbeitung in die Ablauforganisation einer Kommunalverwaltung;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Vorlagen für kommunale Gremien;
- Zusammenarbeit mit der Personalvertretung.

2. Ausbildungsjahr

5. Ausbildungsabschnitt

Verwaltungslehrgang

Dauer: 8 Wochen

Ausbildungsstelle: Verwaltungsakademie ***Ziel:**

Der Beamte soll befähigt werden, die rechtlichen Grundlagen für den Verantwortungsbereich eines Abteilungs- oder Amtsleiters in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes sachgerecht anzuwenden.

Inhalte:

- Allgemeine Rechtslehre;
- Allgemeines Verwaltungsrecht;
- Brandschutzrecht einschließlich Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht;
- Öffentliches Dienstrecht:
 - Beamtenrecht;
 - Disziplinarrecht;
 - Personalvertretungsrecht;
- Haushaltsrecht;
- Ziviles Vertragswesen.

6. Ausbildungsabschnitt**Verwaltungsbehörde**

Dauer: 9 Wochen

Ausbildungsstelle: höhere oder oberste Aufsichtsbehörde für das Feuerwehrwesen

Ziel:

Der Beamte soll alle wesentlichen Arbeiten kennen lernen, die bei der Aufsicht über das Feuerwehrwesen anfallen. Dem Beamten soll insbesondere auch ein Einblick in die Tätigkeit anderer Behörden und Einrichtungen gewährt werden, einschließlich der Zusammenarbeit mit diesen. Beispiele für andere Behörden und Einrichtungen sind: Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Sachversicherer. Er soll einen Einblick in die Arbeit einer Landesfeuerweherschule erhalten.

Inhalte:

- Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse;
- Aufbauorganisation der Landesverwaltung;
- Finanzierung des Feuerwehrwesens.

* Erläuterung: Eine Verwaltungsakademie i.S. der Anlage 1, 5. Ausbildungsabschnitt, ist die Verwaltungsakademie Berlin

7. Ausbildungsabschnitt

Führungslehrgang II

Dauer: 4 Wochen

Ausbildungsstelle: zentrale Ausbildungsstelle *

Ziel:

Der Beamte soll befähigt werden, die Einsatzleitung bei Großschadenslagen zu übernehmen. Der Beamte soll Kenntnisse erwerben, um Ausbildungstätigkeiten zu übernehmen und im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz mitarbeiten zu können.

Inhalte:

- Grundlagen der Stabsarbeit;
- Stabsrahmenübung und Verbandsführerplanübungen;
- Methodik und Didaktik in der Erwachsenenbildung;
- Unterrichten;
- Stressvermeidung durch Ausbildung;
- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz;
- Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
- Sonderbauvorschriften.

8. Ausbildungsabschnitt

3. Feuerwehr

Dauer: 14 Wochen

Ausbildungsstelle: Feuerwehr gem. § 9 Absatz 1

Ziel:

Der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Einsatzleiters bis hin zur Großschadenslage sachgerecht und eigenständig auszuführen. Er soll die Kenntnisse im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz soweit vertiefen, dass er Aufgaben in diesen Bereichen eigenständig bearbeiten kann. Durch eigenverantwortliche Tätigkeit in der Ausbildung sollen die erlernten Kenntnisse in der Methodik und in der Didaktik vertieft werden. Es ist eine umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Facharbeit) anzufertigen, die Bestandteil der Laufbahnprüfung ist.

* Erläuterung: Eine zentrale Ausbildungsstelle i.S. der Anlage 1, 7. Ausbildungsabschnitt ist die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg in Bruchsal

Inhalte:

- Verwendung als Einsatzleiter und als Direktionsdienst;
- Mitarbeit in der Abteilung Vorbeugender Brandschutz;
- Bearbeitung aller anfallenden Aufgaben aus dem Gebiet des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes und der Einsatzorganisation, insbesondere Bearbeitung von Bauanträgen und Durchführung von Brandverhütungsschauen;
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
- Durchführen und Anlegen von Einsatz- und Planübungen sowie Erteilen von Fachunterricht;
- Planen und Organisieren von Fortbildungsveranstaltungen;
- Erstellen der Facharbeit.

9. Ausbildungsabschnitt**Führungslehrgang III**

Dauer: 6 Wochen

Ausbildungsstelle: zentrale Ausbildungsstelle *

Ziel:

Der Beamte soll die Grundkenntnisse der Personal- und Menschenführung erwerben, die zur Ausübung der Tätigkeit als Abteilungs- oder Amtsleiter in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes des feuerwehrtechnischen Dienstes erforderlich sind. Er soll in die Betriebswirtschaftslehre eingeführt werden.

Inhalte:

- Personalführung;
- Moderation und Verhandlung;
- Beurteilungswesen;
- Stressbewältigung und Einsatznachsorge;
- Suchtbewältigung;
- Zeit- und Selbstmanagement;
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- Qualitätsmanagement;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Grundlagen des Katastrophenschutzes und Zivilschutzes in Deutschland sowie der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der EU im Katastrophenschutz.

* Erläuterung: Eine zentrale Ausbildungsstelle i.S. der Anlage 1, 9. Ausbildungsabschnitt sind die Landesfeuerweherschule Hamburg und die Brand- und Katastrophenschutzschule Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge

10. Ausbildungsabschnitt

Wahlstation

Dauer: 5 Wochen

Ziel:

Der Beamte soll in diesem Ausbildungsabschnitt Gelegenheit erhalten, an einer oder an mehreren Ausbildungsstellen Kenntnisse zu erwerben, die aufgrund einer vorgesehenen Verwendung sinnvoll sind. Dies kann beispielsweise erfolgen

- bei einer ausländischen Feuerwehr oder Behörde;
- im Management bei einem großen Wirtschaftsunternehmen;
- bei einer großen Werkfeuerwehr;
- an einer Feuerwehr- und/oder Katastrophenschutzschule (eventuell auch im Ausland).

Prüfungszeugnis Brandreferendarin / Brandreferendar

INSTITUT DER FEUERWEHR NORDRHEIN-WESTFALEN

Z E U G N I S

hat am

vor dem

Prüfungsausschuss

für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen

die Laufbahnprüfung für die Laufbahn des
ZWEITEN EINSTIEGSAMTES DER LAUFBAHNGRUPPE 2
DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung Brandassessor/in zu führen.

Münster,

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Anlage 4 (b)

Prüfungszeugnis Aufstiegsbeamtin / Aufstiegsbeamter

INSTITUT DER FEUERWEHR NORDRHEIN-WESTFALEN

Z E U G N I S

hat am

vor dem

Prüfungsausschuss

für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen

die Aufstiegsprüfung für die Laufbahn des

**ZWEITEN EINSTIEGSAMTES DER LAUFBAHNGRUPPE 2
DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES**

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Münster,

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Prüfungszeugnis Angehörige von Werkfeuerwehren

INSTITUT DER FEUERWEHR NORDRHEIN-WESTFALEN

Z E U G N I S

hat als Angehöriger einer Werkfeuerwehr am

vor dem

Prüfungsausschuss

für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen

die Laufbahnprüfung für die Laufbahn des
**ZWEITEN EINSTIEGSAMTES DER LAUFBAHNGRUPPE 2
DES FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENSTES**

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Münster,

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Anlage 5**Prüfungsniederschrift über die
Zugführerprüfung von:**

Name _____

wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) geprüft.

Sie/Er war nach § 15 Absatz 1 VAP2.2-Feu zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung zugelassen.

Anwesend:

- | | |
|----|------------------------------|
| 1. | als Vorsitzende/Vorsitzender |
| 2. | als 1. Beisitzerin/Beisitzer |
| 3. | als 2. Beisitzerin/Beisitzer |
| 4. | als 3. Beisitzerin/Beisitzer |

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1. Einsatztaktik
2. Menschenführung im Einsatz
3. Rechtsgrundlagen und Organisation im Einsatz
4. Brandschutztechnik

Die Klausuren wurden am _____ und _____ geschrieben.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Klausuren	Datum	Punkte	Note
1. Klausur			
2. Klausur			

Mündlicher Prüfungsteil	Datum	Punkte	Note
Planübung „Zugführer“			
Mündliche Prüfung			

Die Ausbildungsabschnitte wurden wie folgt bewertet:

Ausbildungsabschnitte	Punkte	Note
2. Ausbildungsabschnitt		
3. Ausbildungsabschnitt		
4. Ausbildungsabschnitt		

Festlegung des Gesamtergebnisses der Zugführerprüfung:

Ausbildungsabschnitte/ Prüfungsteile	Punkte	Gewichtungsfaktor	Gewichtete Punkte
2. Ausbildungsabschnitt		5	
3. Ausbildungsabschnitt		5	
4. Ausbildungsabschnitt		5	
1. Klausur		20	
2. Klausur		20	
Mündliche Prüfung		20	
Planübung „Zugführer“		25	
Summe			
Summe/100			

Gesamtergebnis der Zugführerprüfung:

Punkte	Note

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Münster,

Der Prüfungsausschuss
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes

Vorsitzender

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

Anlage 6**Prüfungsniederschrift über die
Laufbahnprüfung von:**

Name _____

wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) geprüft.

Sie/Er war nach § 20 Absatz 1 der VAP2.2-Feu zur Laufbahnprüfung zugelassen.

Anwesend:

- | | |
|----|------------------------------|
| 1. | als Vorsitzende/Vorsitzender |
| 2. | als 1. Beisitzerin/Beisitzer |
| 3. | als 2. Beisitzerin/Beisitzer |
| 4. | als 3. Beisitzerin/Beisitzer |

Die Prüfungsleistungen in der Planübung und der Vorgangsbearbeitung wurden wie folgt bewertet:

Facharbeit	Datum	Punkte	Note

Planübung	Datum	Punkte	Note
„Verbandsführer“			

Vorgangsbearbeitungen	Datum	Punkte	Note
„Vorbeugender Brandschutz“			
„Amtsführung“			

Die Ausbildungsabschnitte wurden wie folgt bewertet:

Ausbildungsabschnitte	Punkte	Note
5. Ausbildungsabschnitt		
6. Ausbildungsabschnitt		
7. Ausbildungsabschnitt		
8. Ausbildungsabschnitt		
9. Ausbildungsabschnitt		

Festlegung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung:

Ausbildungsabschnitte/ Prüfungsteile	Punkte	Gewichtungsfaktor	Gewichtete Punkte
5. Ausbildungsabschnitt		3	
6. Ausbildungsabschnitt		3	
7. Ausbildungsabschnitt		3	
8. Ausbildungsabschnitt		3	
9. Ausbildungsabschnitt		3	
Facharbeit		20	
Vorgangsbearbeitung „Vorbeugender Brandschutz“		20	
Vorgangsbearbeitung „Amtsführung“		20	
Planübung „Verbandsführer“		25	
Summe			
Summe/100			

Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung:

Punkte	Note

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Münster,

Der Prüfungsausschuss
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2
des feuerwehrtechnischen Dienstes

Vorsitzender

1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens
des Neunzehnten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
Vom 4. Oktober 2016**

Nachdem am 28. September 2016 alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen, Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz, hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 6 Absatz 2 mit Ausnahme von Artikel 4 am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Artikel 4 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 2016

Die Stellvertreterin
der Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2016 S. 835

Hinweise der Redaktion zum Rechtsportal

Am **1. Oktober 2016** wurde der derzeitige kostenpflichtige Teil des elektronischen Angebotes „recht.nrw.de“ zur kostenfreien Nutzung freigeschaltet.

Alle Nutzerinnen und Nutzer haben somit freien Zugriff auf die Historischen Sammlungen (Gesetze und Erlasse), auf alle Gesetzblätter ab 1946 und alle Ministerialblätter ab 1949 und die Möglichkeit der Volltext- und der Stichtagsuche. Abonentinnen und Abonnenten des kostenpflichtigen Angebots, die in den letzten zwölf Monaten Einzahlungen geleistet haben, werden die aus diesen Einzahlungen resultierenden Guthaben über 1 Euro zum Jahresende erstattet.

Guthaben, die aus Einzahlungen stammen, die älter als zwölf Monate sind, können gemäß der Einverständniserklärung bei Errichtung eines Guthabenkontos nicht erstattet werden.

– GV. NRW. 2016 S. 835

Einzelpreis dieser Nummer 8,10 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359